

Eigenbetriebssatzung der Stadt Aßlar für die Stadtwerke Aßlar

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. 04. 1993 (BGBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. 12. 1999 (GVBl. 2000 I.2), der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar am 28. 02. 2000 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Aßlar beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Die Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Aßlar werden seit 1. Januar 1989 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Stadtgebiet mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Aßlar“.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt DM 6.000.000,--,
ab 01. 01. 2002 = 3.067.751-- Euro.

Davon werden zugeordnet:

1. den Einrichtungen Wasser DM 2.500.000,--
ab 01. 01. 2002 gerundet Euro 1.278.230,--

2. den Einrichtungen Abwasserbeseitigung DM 3.500.000,--
ab 01. 01. 2002 gerundet Euro 1.789.521,--

§ 5

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von zwei vom Magistrat zu bestimmenden Betriebsleitern gem. §§ 2 ff. EigBGes. geleitet. Außerdem wird ein stellvertretender Betriebsleiter benannt.

(2) Der Magistrat erläßt mit Zustimmung der Betriebskommission eine Geschäftsordnung.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Betriebsleitung vertritt, vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes., die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach §§ 5, 8 EigBGes. oder einer der Vorschriften dieser Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegen.

(2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiter.

(3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie vom nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder einem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes. wird besonders verwiesen.

(4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekanntgemacht.

(6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes; die gemäß vorstehendem Abs. 4 ermächtigten Betriebsangehörigen gegebenenfalls mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

(7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber der nach Abs. 5 bekanntgemachten Betriebsleitung.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, deren Wert im Einzelfall 20.000,-- DM, ab 01. 01. 2002 10.000,-- Euro, nicht übersteigt.
4. der Einsatz des Personals;
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, des Anlagennachweises sowie der Zwischenberichterstattung;
6. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
7. die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission;
8. die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufes;
9. der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,-- DM, ab 01. 01. 2002 10.000,-- Euro, nicht übersteigt;
10. der Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu 500,-- DM, ab 01. 01. 2002 250,-- Euro, mit Zustimmung des Magistrats bis zu 10.000,--DM, ab 01. 01. 2002 5.000,-- Euro.

§ 8

Betriebskommission

(1) Der Betriebskommission gehören an:

1. vier Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.
3. Zwei Mitglieder des Personalrates, welche auf Vorschlag des Personalrates von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates zu wählen sind.
4. Zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 9

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmungen in Abs. (1) für folgende Angelegenheit zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;

2. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 v. H. des Stammkapitals gem. § 3 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
3. Stellungnahme zum Jahresabschluß, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
4. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten, soweit die Entscheidung vom Magistrat getroffen wird;
5. Vorschlag für den Prüfer des Jahresabschlusses;
6. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluß von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben, d. h. den Betrag von 10.000,-- DM, ab 01. 01. 2002 5.000,-- Euro, übersteigen.

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Stadtverordnetenversammlung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen.

(5) Die Betriebskommission hat den Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen entsprechend § 100 HGO die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10

Aufgaben des Magistrat

(1) Der Magistrat sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen.

(2) Der Magistrat hat einen Beschluß der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Stadtverwaltung verstößt.

(3) Der Magistrat regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch seine Geschäftsordnung.

(4) Aufnahme von Krediten.

§ 11**Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hat nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes.;
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes.
7. Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen § 10 Abs. 1 EigBGes. gehören, deren Wert im Einzelfall 40.000,-- DM, ab 01. 01. 2002 20.000,-- Euro, übersteigt,
8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes.;
9. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
10. der Erlaß und die Niederschlagung von Forderungen, deren Wert im Einzelfall 10.000,-- DM, ab 01. 01. 2002 5.000,-- Euro, übersteigt.
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12**Personalangelegenheiten**

(1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb Beschäftigten sind Bedienstete der Stadt Aßlar.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 13**Kassen- und Kreditwirtschaft**

Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, § 12 EBG sind besonders zu beachten.

§ 14**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 15**Jahresabschluß, Lagebericht**

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluß der Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluß soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden.

(3) Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(4) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluß an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 7. 11. 1988 außer Kraft.

Aßlar, den

DER MAGISTRAT

Roland Esch
Bürgermeister